



JURISTISCHE FAKULTÄT



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

Zusammenfassung der Dissertation mit dem Titel

**„Sprachliche Indizien für inneres System bei
Q. Cervidius Scaevola“**

Dissertation vorgelegt von Julia Gokel

Erstgutachter: Prof. Dr. Christian Baldus

Zweitgutachter: Prof. Dr. Christoph Krampe

Institut für geschichtliche Rechtswissenschaft

I. Untersuchungsgegenstand

Gegenstand der Dissertation ist die Frage nach innerer Systembildung im Werk des römischen Juristen Quintus Cervidius Scaevola, welcher am Ende des 2. Jh. n.Chr. in Rom lebte und als wichtigster Rechtsberater des Kaisers Marc Aurel große juristische Autorität genoss.

II. Forschungsstand zur Systemfrage im Römischen Recht

In der Forschung wurde Cervidius Scaevola bisher vor allem unter dem Aspekt seiner lakonischen Rechtsgutachten untersucht, wobei insbesondere das Verhältnis seiner beiden Responsenwerke *Digesta* und *Responsa* im Zentrum des Interesses stand¹. Da uns viele Entscheidungen Scaevolae aus dem Bereich des Erbrechts überliefert sind, gehören neben der sprachlichen Eigenart insbesondere auch die praktischen Entscheidungen des Juristen aus diesem Rechtsgebiet zum Gegenstand neuerer Forschungsarbeiten².

Das Erkenntnisziel der vorliegenden Arbeit ist insofern ein spezielles, als sich die Untersuchung auf den Nachweis von sprachlichen Indizien für inneres System im Werk des Scaevola beschränkt.

Das Wort "System" hat in der Rechtsromanistik inzwischen zu einem Modewort mutiert³, wobei eine für das römische Recht angemessene Definition des Systembegriffs – obgleich seit längerem diskutiert – noch immer aussteht. Weitgehend einig ist man sich heute zumindest dahingehend, dass das römische Recht nach einem ihm immanenten „inneren Bauplan“⁴ fortschreiten musste, wenn es auf Dauer nicht zu Widersprüchen oder gar Willkür in den Entscheidungen der vorwiegend am Einzelfall orientierten römischen *iurisprudentes* kommen sollte. Der Frage, wie dieser „innere Bauplan“ des römischen Rechts ausgesehen haben könnte und vor allem wie sich dieser – abseits von reiner Spekulation – anhand der Quellen konkret nachweisen lässt, geht die Arbeit am Beispiel des Juristen Scaevola nach.

¹ Siehe vor allem die Untersuchungen von *Wolf* (Die Doppelüberlieferungen in Scaevolae Responsenwerken, SDHI S.3-70) sowie von *Sigel* (Rechtsgutachten des Quintus Cervidius Scaevola, Aachen 2007).

² Siehe zuletzt *Spina* (Ricerca sulla successione testamentaria nei *Responsa* di Cervidio Scevola, Mailand 2012).

³ *Orestano* ('Diritto'. Incontri e scontri. Bologna 1981, S.13 f. Fn.14) spricht für die Verwendung des Systembegriffs in der Romanistik von einem „uso indiscriminato“.

⁴ Siehe *Wieacker* (Römische Rechtsgeschichte I: Einleitung, Quellenkunde, Frühzeit und Republik. München 1988, S.639).

III. Methode

Die Dissertation untersucht die Systemfrage ausschließlich anhand von Quellen aus dem Werk des Juristen Scaevola und folgt dabei einem im Wesentlichen philologischen Ansatz.

Auf der Grundlage von umfassenden Exegesen, die das Kernstück der Arbeit bilden, werden systemrelevante Quellen auf eine über den Einzelfall hinausgehende Verknüpfung der juristischen Argumentation und Entscheidung untersucht.

Mögliche sprachliche Indizien für innere Systembildung wurden im Ansatz induktiv bestimmt. Hierfür wurde das gesamte erhaltene Werk Scaevolans durchgemustert und vor allem „kleine“ Worte und Partikel wie etwa „nec“, „consequens“, „generaliter“, „alioquin“, oder „huiusmodi“ auf inhaltliche Systemrelevanz untersucht.

Im Einzelnen ergaben sich dabei folgende Gruppen juristischer Argumentation:

- a) *argumentum per duplicem exceptionem* („nec...nec“),
- b) *argumentum ad modum* („huiusmodi/eiusmodi“),
- c) *argumentum ex genere* („vel alio“/„aliove“),
- d) *argumentum per consequentiam* („cui consequens est“)
- e) *argumentum ad absurdum* („alioquin“),
- f) *argumentum per generalem modum* („generaliter“/„in omnibus his speciebus“).

Da sich die Untersuchung streng an den genannten sprachlichen Ausdrucksformen orientiert und in ihrer Aussagekraft auf diese beschränkt ist, handelt es sich bei der angewandten Methode um einen speziellen Ansatz zum Nachweis von innerer Systembildung. Ein darüber hinausgehendes, generelles Erkenntnisinteresse – etwa die Beantwortung der Systemfrage im römischen Recht als solche – verfolgt die Arbeit hingegen nicht.

Die detaillierte Textanalyse berücksichtigt neben den sprachlichen jedoch auch die sachlichen Besonderheiten der einzelnen Quellen, insbesondere ihre werk- und kulturgeschichtlichen Hintergründe. Da Scaevola nicht selten über Anfragen in griechischer Sprache entschied, ist zu vermuten, dass ein Großteil seiner Klienten aus den griechisch-sprachigen Provinzen stammte und in Rom Rechtsrat suchte. Darüber hinaus liegt die Vermutung nahe, dass der in der Hauptstadt residierende Scaevola mit den Provinzen besonders verbunden war und wohl selbst fließend Griechisch sprach. Der mögliche Einfluss griechischen Rechtsdenkens auf das römische Recht ist in diesem Kontext von besonderem Interesse und wird in der Arbeit anhand verschiedener Quellen und Rechtsinstitute des *ius gentium* konkret untersucht.

Da die exegetisch untersuchten Quellen aus nahezu allen Werken Scaevolae stammen und thematisch nicht eingegrenzt sind, ergibt sich ein bunter Querschnitt von Entscheidungen aus den verschiedensten Rechtsgebieten: Vom römischen Kauf- und Erbrecht über das Handels- und Bankenrecht bis hin zum griechisch beeinflussten Seerecht.

IV. Aufbau der Untersuchung

Die Arbeit gliedert sich in insgesamt zehn Paragraphen, von denen die ersten drei zum allgemeinen Teil (Kapitel 1) der Untersuchung zählen:

Auf die Einleitung (§ 1) mit Diskussion des methodischen Ansatzes folgt die Frage nach einem inneren System im römischen Recht (§ 2). Ausgehend von der griechischen Herkunft des Systembegriffs werden hier Ansätze zu Systembildung im römischen Recht diskutiert, wobei insbesondere die Systemvorstellungen von Cicero und Gaius analysiert werden. Sodann werden anhand des biographischen Quellenmaterials zu Cervidius Scaevola Leben und Werk des Juristen untersucht (§ 3). Neben Ausführungen zu Scaevolae Wirken als Lehrer und Respondent erfolgt eine Bestandsaufnahme zu dem uns erhaltenen Werk des Juristen. Abschließend werden sprachliche Besonderheiten in den Texten des Juristen aufgegriffen und für die folgenden Exegesen fruchtbar gemacht.

Eingeleitet mit § 4 beginnt der spezielle Teil (Kapitel 2) mit den detaillierten Exegesen:

In § 4, welcher von der „Systembildung durch Konjunktion der Negation“ handelt, werden nach einem kurzen Überblick zum Sprachgebrauch von „nec...nec“ bei Scaevola die Quellen D.14.3.20 (Scaev. 5. dig.) und D.5.2.20 (Scaev. 2. quaest.) untersucht.

In § 5 – er setzt sich mit der „Systembildung nach der Art“ auseinander – werden nach Ausführungen zum Sprachgebrauch von „huiusmodi/eiusmodi“ bei Scaevola die Quellen D.33.7.27 (Scaev. 6. dig.) sowie D.34.1.13.1 (Scaev. 4. resp.) unter dem Gesichtspunkt der Systembildung beleuchtet.

In § 6 geht es um die Frage der „Systembildung durch Gattungsbildung“. Hier wird in der Quelle D.18.3.6 (Scaev. 2. resp.) der Ausdruck „arrae vel alio nomine“ und in D.18.6.11 (In libro septimo digestorum Iuliani Scaevola notat) die Formulierung „aliove quo casu“ auf eine mögliche Systembildung hin erforscht.

In § 7, welcher die Untersuchung der „Systembildung durch Konsequenz“ zum Gegenstand hat, werden nach einem kurzen Überblick über den Sprachgebrauch von „consequens“ bei

Scaevola die Quellen D.36.1.80.4 (Scaev. 21. dig.), D.50.1.24 (Scaev. 2. dig.) und D.21.2.69.4 (Scaev. 2. quaest.) analysiert.

In § 8 wird unter dem Titel „Systembildung durch Absurditätsschlüsse“ anhand der Quelle D.40.9.6 (Scaev. 16. quaest.) der Gebrauch des Wortes „alioquin“ bei Scaevola untersucht. Zum Verständnis des Inhalts der Stelle wird dabei auf die Quelle D.40.9.5.2 (Iul. 64. dig.) zurückgegriffen.

In § 9, der von der „Systembildung durch Generalisierung“ handelt, werden exegetische Untersuchungen zu den Quellen D.22.2.5 (Scaev. 6. resp.) und D.28.2.29 (Scaev. 6. quaest.) angestellt.

In § 10 schließlich werden die wesentlichen Ergebnisse der Untersuchung zusammengefasst und ein Ausblick eröffnet.

V. Wesentliches Ergebnis der Untersuchung

Die Exegesen bestätigen im Wesentlichen das bisherige Juristenprofil Scaevolans als eines überwiegend praktisch arbeitenden Respondenten⁵ und führen nicht etwa zu einer Korrektur dahingehend, Scaevola als besonders systemorientiert zu bezeichnen.

Auch wenn sich – wie z.B. in der Quelle D.14.3.20 (Scaev. 5. dig.), wo Scaevola mit den Worten „*nec iure his verbis obligatum nec aequitatem conveniendi eum superesse...*“ mögliche Klagen nach dem *ius civile* und der *aequitas* gegeneinander abgrenzte – vereinzelt systembildende Strukturen in den Entscheidungen des Juristen nachweisen lassen, kann man meistens keine über den konkreten Fall hinausgehende generelle Systemaussage treffen.

Die Rückkoppelung systemrelevanter Aussagen an konkrete (Einzel-)Fälle zeigt sich z.B. auch in der Quelle D.22.2.5 (Scaev. 6. resp.), wo Scaevola seine Entscheidung mit den Worten „in his autem omnibus [casibus]...“ abschloss. Mit dieser generalisierenden *conclusio* fasste der Jurist zwar die Gemeinsamkeiten der zuvor behandelten Fälle zusammen, bezog sich dabei jedoch ausdrücklich auf die dort angeführte Kasuistik („in allen *diesen* Fällen“) und traf gerade keine darüber hinausgehende verallgemeinerungsfähige Aussage.

⁵ Siehe statt aller *Masiello* (Le Quaestiones di Cervidio Scevola, Bari 2000, S.30): „non mi pare dubbio che la mente e il cuore di questo giurista siano rivolti alla casistica“.

Da es sich in der Mehrzahl der Fälle letztlich um indirekte Deutungen systemrelevanter Indizien handelt, die nur im Ansatz erkennbar werden, bewertet die Untersuchung diese eher zurückhaltend.

Für Scaevola kommt die Arbeit zu dem Ergebnis, dass es sich, wo in seinen Worten Spuren eines inneren Systems im Recht anklingen, nicht zuletzt aufgrund der vielfach anzutreffenden Einzelfallorientierung eher um eine didaktisch motivierte, praxisrelevante Zusammenfassung für Unterrichtszwecke als um dogmatische Systembildung handelte.

Dass diese anhand des wissenschaftlichen Diskurses tradiert und fortgebildet wurde, belegen anschaulich die vielen Zitierungen anderer Juristenmeinungen, die sich bei Scaevola insbesondere in den Bezugnahmen auf seinen vermeintlichen Lehrer Julian finden.